



Brüssel, den 17. April 2023
(OR. en)

7950/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0391(COD)**

CODEC 525
COPEN 93
JAI 384
EUROJUST 10

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit
gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU)
2018/1726 (erste Lesung)
- Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. Dezember 2021 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d AEUV beruht, übermittelt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine formellen Bemerkungen am 25. Januar 2022 abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat am 30. März 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein².

¹ Dok. 14684/21 + ADD1.

² Dok. 7949/23.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat³ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 73/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

³ Dänemark beteiligt sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.